**pro familia**
**Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung**
**Landkreis Böblingen e.V.**

# SATZUNG

**Von der Mitgliederversammlung verabschiedet am 09.11.2022**

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „pro familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Landkreis Böblingen e.V.“. Der Kreisverband ist dem pro familia Landesverband Baden-Württemberg angeschlossen und gehört über diesen dem Bundesverband pro familia – Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. mit Sitz in Frankfurt a.M., dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrts-Verband (DPWV) Landesverband Baden-Württemberg, sowie der internationalen Gesellschaft für Familienplanung „International Planned Parenthood Federation“ (IPPF) an.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Böblingen.

3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit

1. pro familia Landkreis Böblingen e.V. mit Sitz in Böblingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Nr. 1 AO und die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 3 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. pro familia arbeitet für das Recht auf Selbstbestimmung von Frauen und Männern in partnerschaftlicher Verantwortung und ist vorrangig auf dem Gebiet der Sexualberatung und Familienplanung tätig

2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören die Sexualaufklärung und die Sexuelle Bildung, Beratung über Empfängnisregelung, bei ungewollter Kinderlosigkeit, Beratung von Schwangeren – auch in Konfliktsituationen, Partnerschafts- sowie Trennungs- und Scheidungsberatung. Weitere Dienstleistungen zur Erfüllung der Vereinsziele können hinzutreten.

3. Zur Verwirklichung seiner Aufgabe unterhält der Verein Einrichtungen, in denen durch angestellte Personen verschiedener Profession aus den Bereichen Medizin, Sexualpädagogik, Psychologie, Sozialwesen und Rechtswesen Beratung für Einzelne, Paare und Gruppen jeglichen Alters durchgeführt werden soll. Dabei arbeitet der Verein mit anderen Vereinen, Initiativen, Schulen, pädagogischen Einrichtungen, Institutionen und Behörden zusammen.

4. Der Satzungszweck wird weiterhin erfüllt durch Veranstaltungen und Förderung von Aus- und Weiterbildungsangeboten, Gesprächen und Vorträgen für die interessierte Öffentlichkeit und einzelne Berufsgruppen, sowie mit der Beteiligung an Online-Beratungs-Angeboten des Bundes- und des Landesverbandes oder anderer Gruppen.

5. Weitere Aufgaben der pro familia sind die Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung durch Weckung des öffentlichen Interesses für ihr Aufgabengebiet, die Zusammenarbeit mit der Forschung und die Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten.

## § 4 Mitgliedschaft

1. 1.Mitglieder des Verbands können Einzelpersonen sowie örtliche Vereinigungen beliebiger Rechtsform werden, die im Sinne der Satzungsziele arbeiten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrags, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung festsetzt. Gewinnansprüche für die Mitglieder sind ausgeschlossen.

2. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrags.

3. Ein Ausschluss kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Ziele oder das Ansehen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit. Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag trotz Mahnung sechs Monate über den Schluss des Vereinsjahres hinaus im Rückstand bleibt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4. Personen, die sich besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele von pro familia erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch einen Mehrheitsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

5. Fördernde Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Einzelpersonen und Verbände werden. Sie zahlen einen Mindestbetrag oder einen darüber hinaus gehenden Betrag nach eigenem Ermessen. Der Mindestbetrag der fördernden Mitglieder wird jährlich vom Vorstand festgelegt. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

## § 5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
   a. Die Mitgliederversammlung
   b. Der Vorstand

2. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich per Post oder per E-Mail erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor dem Termin der Versammlung dem Vorstand vorliegen. Sie können nur von Stimmberechtigten gestellt werden. Alle Anträge bedürfen der Schriftform. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

2. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann analog oder in einem digitalen Format durchgeführt werden. Die analoge Durchführung sollte Priorität haben.
   Die Entscheidung über die Art der Durchführung (analog/digital) obliegt dem Vorstand.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

   - **Wahlen:**

     I. Wahl des Vorstands:
     Die Vorstandsmitglieder werden im turnusmäßigen Wechsel gewählt. Zunächst der/die erste Vorsitzende, der/die Kassenführer*in und alle weiteren Vorsitzenden außer der/des zweiten Vorsitzenden und der/des Schriftführers*in, die im Folgejahr gewählt werden.
     Gewählt wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

     II. Wahl eines, maximal zweier Rechnungsprüfer*innen, zum Zeitpunkt der Wahl der/des ersten Vorsitzenden. Der/die Rechnungsprüfer*in darf/dürfen nicht dem Vorstand angehören.

     III. Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Landesverbandes.

     IV. Bei analogen Mitgliederversammlungen werden die Wahlen in Schriftform durchgeführt.
     Bei digitalen Mitgliederversammlungen finden keine Wahlen statt. Stattdessen wird parallel eine Briefwahl durchgeführt.

   - Entgegennahme des Kassenberichts und der Kassenprüfung
   - Entlastung der/des Kassenführers*in
   - Entlastung des Vorstands
   - Festsetzung der Beitragshöhe
   - Beschlussfassung der Anträge
   - Ernennung von Ehrenmitgliedern

## § 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens an:
   - Der/die erste Vorsitzende
   - Der/die zweite Vorsitzende
   - Der/die Schriftführer*in
   - Der/die Kassenführer*in

- Der/die Leiter*in der Beratungsstelle als beratendes Mitglied

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstands weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder wählen.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur satzungsmäßigen Neuwahl ein Ersatzmitglied wählen.

3. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn fachlich berät.

4. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von seinen ersten und zweiten Vorsitzenden je einzeln vertreten. Er/Sie haben für seine/ihre Entscheidungen die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen worden ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

6. Den Vorstandsmitgliedern werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds kann diesem auf Beschluss des Vorstands anstelle des Aufwandersatzes eine steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.

**§ 8 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den pro familia Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 09.11.2022

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom: 18.11.2009